

(Präsident.)

- (A) Wir kommen nun zu den Anträgen auf S. 20, wo die Deputation vorschlägt, zwischen Art. III und IV der Vorlage einzufügen: „Artikel IIIa“. Hierzu gehört der Antrag Kleinhempel, der außer den von der Deputation vorgeschlagenen beiden Absätzen noch einen dritten und vierten angeschlossen haben will und den ich dann getrennt zur Abstimmung bringe.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. Dr. Kaiser: Meine Herren! In dem Antrage findet sich auf der 1. Zeile die Bemerkung: „in § 53 Abs. 4 einzufügen“. Dieser Abs. 4 ist der Absatz nach der neuen Fassung, weil die Regierungsvorlage einen Absatz einschleibt. Es wird sich empfehlen, wenn wir hier, da es sich um das bisherige Gesetz handelt, nicht „Abs. 4“ sagen, sondern: „in § 53 Abs. 4, bisher Abs. 3“. Es wird dann klarer, daß Abs. 3 des bisherigen Gesetzes gemeint ist. Ich bitte, in dieser Form darüber abstimmen zu wollen.

Präsident: Das Wort wird sonst nicht begehrt. Ich schließe die Debatte.

Ich bringe zunächst den Deputationsantrag zur Abstimmung und frage:

Will die Kammer beschließen:

- (B) 1. in § 53 Abs. 4, bisher Abs. 3, hinter dem Worte „ist“ einzufügen: „oder daß er eine Strafe für eine Tat verbüßt, wegen der nicht auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann,“ sowie am Schluß des Abs. 4 unter Streichung des Punktes anzufügen: „oder der Strafhafte.“;
2. in § 59 als Abs. 2 anzufügen: „Auf Antrag des Gemeindevorstands muß 6 Monate vor Ablauf der Wahlzeit über die Wiederwahl entschieden werden.“?

Einstimmig.

Nun kommt im Anschlusse hieran der Antrag Kleinhempel, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Kammer wolle beschließen:

- I. dem nach S. 20 des Berichts Nr 299 von der Gesetzgebungsdeputation vorgeschlagenen neuen Art. IIIa sind noch folgende zwei Punkte anzufügen: 3. bei § 56 wird der zweite Satz durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Wenn die Ergänzungswahl innerhalb eines Jahres nach der letzten ordentlichen Wahl stattfindet, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wählerliste nicht.“ 4. bei § 66 im ersten Absätze ist

das Wort „Gemeindevertretern“ (zeither „Auswählpersonnen“) zu ersetzen durch „Gemeinderatsmitgliedern“ und

- II. die Erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen.“

Das Wort hat der Herr Vizepräsident Fräßdorf.

Vizepräsident Fräßdorf: Meine Herren! Ich halte den ersten Teil des Antrages Kleinhempel für bedenklich. Wir sehen bei der Landtagswahl und bei der Reichstagswahl eine Gefahr darin, daß die alten Wählerlisten bis zur Dauer eines Jahres von der Aufstellung bei Nachwahlen wieder verwendet werden können. Eine ganze Anzahl Wähler, vor allen Dingen diejenigen, die nicht sesshaft sind und ihren Wohnsitz dem Arbeitsplatze anpassen müssen, gehen dabei des Wahlrechtes verlustig. Der Herr Antragsteller beabsichtigt, die Gemeinden von Arbeit zu entlasten. Aber die Schreibarbeiten der Gemeinden können nicht so wichtig sein, daß dadurch das Wahlrecht vieler Wähler illusorisch gemacht wird, und deshalb ist nach meiner Meinung der Antrag Kleinhempel abzulehnen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Kleinhempel.

Abg. Kleinhempel: Meine Herren! Ich bedaure, der Herr Vizepräsident Fräßdorf hat mich vollständig mißverstanden.

(Sehr richtig!)

Dies scheint ihm neuerdings öfter vorzukommen.

(Sehr richtig!)

Ich will gerade die Wähler und Wahlberechtigten schützen. Nach dem jetzigen Wortlaute des § 56 ist es so, daß eine Wählerliste bei einer Ergänzungswahl unter Umständen drei bis vier Jahre alt sein kann. Ich beabsichtige, dieselbe Bestimmung einzuführen, wie wir sie für die Reichstags- und Landtagswahl haben, nämlich daß die Wählerliste keinesfalls mehr als ein Jahr alt sein darf.

(Sehr richtig!)

Der Zweck ist also, die Wähler zu schützen. Ich hoffe, daß Herr Vizepräsident Fräßdorf mir nunmehr zustimmen wird.

Präsident: Das Wort hat der Herr Vizepräsident Fräßdorf.

Vizepräsident Fräßdorf: Ich befand mich allerdings im Augenblicke insofern im Irrtum, als der Antrag Klein-